

Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L.
Rothenburg/O.L.

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2023
und des Lageberichts für
das Wirtschaftsjahr 2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	4
A. PRÜFUNGSaufTRAG	5
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
Lage des Zweckverbands	6
C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	8
D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	12
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	15
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
F. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE	17
H. SCHLUSSBEMERKUNG	25

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2023
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023
3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023
4. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023
5. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
6. Wirtschaftliche Verhältnisse
7. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Der Verbandsvorsitzende vom Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L. (nachfolgend „Zweckverband“ oder „ZVAR“) hat uns aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung mit der (freiwilligen) Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2023 beauftragt.

Der Prüfungsauftrag erstreckt sich außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 32 Abs. 2 SächsEigBVO im Umfang des § 53 HGrG.

Im Auftrag des Zweckverbands haben wir für die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse über das nach IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ geforderte Maß (siehe Anlage 7) hinaus die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gesondert dargestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an den Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Lage des Zweckverbands

Geschäftsverlauf und Lage des Zweckverbands

Bei der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Die Bewirtschaftung und Betriebsführung im Verbandsgebiet erfolgt seit dem 1. Juli 2017 durch die Stadtwerke Görlitz Service GmbH.
- Die Investitionen im Wirtschaftsjahr 2023 für bauliche Investitionen und technologische Erneuerungen betrugen TEUR 488 und lagen damit deutlich unter dem Planansatz (TEUR 1.056).
- Die derzeit geltenden Schmutzwassergebühren wurden für den Zeitraum 2020 bis 2023 kalkuliert.
- In der zentralen Schmutzwasserentsorgung befinden sich die Erlöse mit TEUR 1.160 verhältnismäßig auf Vorjahresniveau (2022: 1.177 TEUR). Bei der dezentralen Entsorgung haben sich die Erlöse von TEUR 125 im Jahr 2022 auf TEUR 122 im Berichtsjahr verringert. Die Grundgebühr für die Kleinkläranlagen beläuft sich auf TEUR 23 (2022: TEUR 22), die Umsätze aus dem Arbeitspreis liegen bei TEUR 3, analog dem Vorjahr (TEUR 3). Bei der Entsorgung von abflusslosen Gruben blieb der Grundpreis von TEUR 23 gleich dem Vorjahr, der Arbeitspreis sank von TEUR 71 auf TEUR 68.
- Der von der Verbandsversammlung am 23. Oktober 2023 beschlossene Wirtschaftsplan für die Jahre 2023 und 2024 beinhaltet einen Jahresverlust für das Berichtsjahr in Höhe von TEUR 145. Das Jahresergebnis zum 31. Dezember 2023 mit TEUR -134 (Vorjahr: TEUR -25) liegt somit unter dem Planansatz.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Der Investitionsbedarf wurde im aktuellen Haushaltsplan im Zeitraum von 2023 bis 2028 geplant. Darin enthalten sind zahlreiche kleinere und größere Investitionsmaßnahmen. Im Vordergrund steht die Stabilität der Abwasserentsorgung und die Zufriedenheit im Kundenbereich und der damit verbundenen Investitionen. Schwerpunkt in den Jahren 2023 und 2024 ist die Erneuerung der Kläranlage in Mückenhain.
- Durch die mit dem Betriebsführer umgesetzten Optimierungsmaßnahmen hat sich die wirtschaftliche Lage des Verbandes deutlich verbessert.
- Die Liquidität des Verbandes ist jederzeit gesichert.

- Die Mengen und ggf. gebührenmäßigen Auswirkungen im Bereich der dezentralen Entsorgung hinsichtlich des unsicheren Hintergrundes der zukünftigen Entsorgung von Deponiesickerwasser auf der Kläranlage Rothenburg sind risikohaft anzumerken. Daneben gilt es, die Entwicklung der gesetzlichen Regelungen zur Klärschlamm Entsorgung und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Gebühren der Schmutzwasserentsorgung zu verfolgen, da auch hier die Folgen für den Verband noch nicht eindeutig abschätzbar sind.
- Umweltrisiken sind nicht bekannt.
- Technische Risiken in der Betreibung der Kläranlagen sind nicht zu erkennen.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L., Rothenburg/O.L.

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L., Rothenburg/O.L., – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L., Rothenburg/O.L., für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der SächsEigBVO i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der SächsEigBVO i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der SächsEigBVO i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der SächsEigBVO i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der SächsEigBVO i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten An-

gaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wuppertal, 19. Juli 2024

ETL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. René Schut
Wirtschaftsprüfer

gez. Clemens Dornseifer
Wirtschaftsprüfer"

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 32 Abs. 2 SächsEigBVO der §§ 317 ff. HGB die Buchführung sowie den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben.

Insbesondere war Gegenstand unseres Auftrags weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie von bedeutsamen Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Der Prüfungsauftrag wurde um die Prüfung nach § 32 Abs. 2 SächsEigBVO im Umfang des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HrGrG) erweitert.

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt G. jeweils gesondert berichtet.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.

Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Zweckverbands zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in der Zeit vom 8. Juli 2024 bis 19. Juli 2024 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Verbandsvorsitzenden und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Der Verbandsvorsitzende hat uns die Vollständigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sowie Lagebericht schriftlich bestätigt.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt wird. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und des Lageberichts aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren.

Während der gesamten Abschlussprüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Wir beurteilen den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis des Geschäftsumfelds sowie des für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zugrunde. Auf Grundlage unserer Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir in Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems analytische Prüfungshandlungen sowie in durch bewusste Auswahl gezogene Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Existenz und Genauigkeit des Anlagevermögens und der Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen,
- Vollständigkeit der Rückstellungen,
- Genauigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Existenz der Umsatzerlöse sowie
- Vollständigkeit der Angaben in Anhang und Lagebericht.

Bei der Prüfung, ob die vom Zweckverband getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten, haben wir unser Urteil auf eine Softwareprüfung nach den Grundsätzen des IDW PS 880 bei der Konzernmutter des Betriebsführers, der Stadtwerke Görlitz AG, Görlitz durch die KPMG und EY aus dem Jahr 2020 gestützt.

Von Kreditinstituten wurden Bankenbestätigungen eingeholt.

Für das Berichtsjahr haben wir aufgrund umfassender Erläuterungen der Geschäftsführung zu der Berücksichtigung zukünftiger Risiken und der Ergebnisse alternativer Prüfungshandlungen auf die Einholung von Saldenbestätigungen für die zutreffende Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verzichtet.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und der Beurteilung des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2023 des Zweckverbands Abwasser Rothenburg/O.L. ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Grundlagen und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Unsere Prüfung ergab in allen wesentlichen Belangen die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Die neben der Buchführung aus weiteren Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von dem Zweckverband getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das von dem Zweckverband eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang entsprechende, angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Jahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde von der Verbandsversammlung am 23. Oktober 2023 festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgte fristwährend in den entsprechenden Amtsblättern.

Der Jahresabschluss des Zweckverbands Abwasser Rothenburg/O.L., bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang zum 31. Dezember 2023, ist unter Beachtung der Bestimmungen der SächsEigBVO, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung aufgestellt worden.

Die uns vorgelegte Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

In dem vom Zweckverband aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend dargestellt.

Lagebericht

Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Angaben nach § 30 und 31 SächsEigBVO i. V. m. § 289 Abs. 2 HGB sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften sind vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang (Anlage 3) dargestellt und wurden unverändert zum Vorjahr angewendet.

F. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2023 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2022 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2023 und 2022:

Vermögensstruktur

	2023		2022		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	74	0,5	74	0,5	0
Sachanlagen	12.110	85,2	12.181	82,9	-71
Langfristig gebundenes Vermögen	12.184	85,7	12.255	83,4	-71
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände	159	1,1	269	1,8	-110
Sonstige Vermögensgegenstände	1	0,0	0	0,0	1
Kurzfristig gebundenes Vermögen	160	1,1	269	1,8	-109
Liquide Mittel	1.875	13,2	2.173	14,8	-298
	14.219	100,0	14.697	100,0	-478

Kapitalstruktur

	2023		2022		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Eigenkapital	7.691	54,1	7.799	53,1	-108
Sonderposten	4.057	28,5	4.259	29,0	-202
Darlehensverbindlichkeiten	2.084	14,7	2.245	15,3	-161
Langfristiges Fremdkapital	6.141	43,2	6.504	44,3	-363
Rückstellungen	40	0,3	53	0,4	-13
Darlehensverbindlichkeiten	140	1,0	159	1,0	-19
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	175	1,2	182	1,2	-7
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	32	0,2	0	0,0	32
Kurzfristiges Fremdkapital	387	2,7	394	2,6	-7
	14.219	100,0	14.697	100,0	-478

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 478 (= 3,3 %) auf TEUR 14.219 weiter verringert.

Dieser Rückgang resultiert auf der Aktivseite im Wesentlichen aus dem Rückgang der Sachanlagen um TEUR 71 (= 0,6 %) und der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um TEUR 110 (= 40,9 %) sowie aus der Verringerung der flüssigen Mittel um TEUR 298 (= 13,7 %).

Auf der Passivseite resultiert die Verminderung im Wesentlichen aus den um TEUR 180 (= 7,5 %) geringeren Darlehensverbindlichkeiten, der Verringerung der Sonderposten um TEUR 202 (= 4,7 %) und der Rückstellungen um TEUR 13 bzw. 24,5 %.

Das Eigenkapital hat sich um TEUR 108 (= 1,4 %) verringert.

Das Bilanzbild ist geprägt vom langfristig gebundenen Vermögen und vom langfristigen Kapital sowie ausgeglichenen Finanzierungsverhältnissen, was folgende Übersicht zeigt:

	in TEUR	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung
Langfristiges Vermögen		12.184	12.255	-71
Langfristiges Kapital		13.833	14.303	-470
Finanzmittelüberhang		1.649	2.048	-399
Deckungsgrad des langfristig gebundenen Vermögens durch langfristiges Kapital in %		113,5	116,7	

Die Eigenkapitaldeckung und finanzielle Leistungsfähigkeit des ZVAR werden durch folgende finanzwirtschaftliche Kennzahlen verdeutlicht:

		31.12.2023	31.12.2022
Eigenkapital	TEUR	7.691	7.799
Eigenkapitalquote	%	54,1	53,1
Eigenkapital zzgl. Sonderposten	TEUR	11.748	12.058
Eigenkapitalquote inkl. Sonderposten	%	82,6	82,1
<hr/>			
<u>Anlagevermögen - Sonderposten</u>			
Cashflow lfd. Geschäftstätigkeit		19,8	40,2
<hr/>			
<u>Darlehen</u>			
Cashflow lfd. Geschäftstätigkeit		5,4	12,1

Bei der Beurteilung der Eigenkapitalkennzahlen sind die Sonderposten aufgrund ihres Eigenkapitalcharakters vollständig zu berücksichtigen. Einschließlich Sonderposten ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 82,6 % (Vorjahr 82,1%) bei einer um TEUR 478 gesunkenen Bilanzsumme.

Die Fristen, in denen das Anlagevermögen durch den Cashflow refinanziert bzw. die Darlehen aus dem Cashflow rechnerisch getilgt werden könnten, haben sich durch den deutlich höheren Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit TEUR 411 (TEUR 199 im Vorjahr) verkürzt.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen entwickelten sich wie folgt:

	2023	2022
	TEUR	TEUR
Stand 1.1.	12.255	11.988
Zugänge	488	815
Abgänge (Restbuchwerte)	20	15
Abschreibungen	539	533
Stand 31.12.	12.184	12.255

Von den Zugängen im Wirtschaftsjahr 2023 entfallen TEUR 448 auf bauliche Investitionsmaßnahmen und TEUR 40 auf Maßnahmen zur technologischen Erneuerung.

Die Abschreibungen beinhalten ausschließlich lineare Abschreibungen.

Die kurzfristigen Forderungen enthalten im Wesentlichen gestundete Beitragsforderungen in Höhe von TEUR 149 (Vorjahr: TEUR 253) sowie Forderungen aus der zentralen und dezentralen Schmutzwasserentsorgung, wobei auf letztere Einzelwertberichtigungen in Höhe von TEUR 54 (Vorjahr: TEUR 48) entfallen.

Die liquiden Mittel sanken im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 298. Aus der im folgenden Berichtsabschnitt dargestellten Kapitalflussrechnung sind die Mittelzu- und -abflüsse des Wirtschaftsjahres ersichtlich.

Das Eigenkapital des Zweckverbands ist um TEUR 108 (= 1,4 %) auf TEUR 7.691 gesunken. Die Verringerung resultiert aus dem Saldo von Jahresfehlbetrag 2023 (TEUR -134) sowie aus den Beitragszuführungen TEUR 26.

Im Sonderposten sind Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen und verrechnete Abwasserabgaben erfasst. Der Sonderposten wird korrespondierend zu den Abschreibungen der geförderten Anlagegüter zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge aufgelöst.

Die bestehenden Darlehen wurden im Wirtschaftsjahr 2023 planmäßig getilgt.

Die sonstigen Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	1.1.2023	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	31.12.2023
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Kostenüberdeckungen	28	0	16	0	12
Abwasserabgabe	15	15	0	16	16
Jahresabschluss	7	4	0	6	9
übrige	3	0	0	0	3
	53	19	16	22	40

Die Kostenüberdeckungen betreffen die Jahre 2021 bzw. 2022. Die Abwasserabgabe entfällt auf die Kläranlagen Rothenburg (TEUR 12), und Mückenhain (TEUR 2) sowie die Kleinleiterabgabe (TEUR 2). Die Rückstellung für den Jahresabschluss enthält die Kosten für die Jahresabschlussprüfung (TEUR 3) und die örtliche Prüfung (TEUR 3).

Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2023 TEUR	2022 TEUR
Periodenergebnis	-134	-25
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	539	533
- Abnahme der Rückstellungen	-13	-13
- Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-201	-193
+ / - Abnahme/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	110	-137
+ / - Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	24	-8
+ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	20	15
+ Zinsaufwendungen/Zinserträge	66	27
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>411</u>	<u>199</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	-5
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-487	-810
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	<u>-487</u>	<u>-815</u>
+ Einzahlungen aus Beiträgen in die Kapitalrücklage	26	185
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	1.623
- Auszahlungen aus der Tilgung von Darlehen	-180	-109
- Gezahlte Zinsen	-68	-28
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-222</u>	<u>1.671</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-298	1.055
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.173	1.118
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>1.875</u>	<u>2.173</u>
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
+ Zahlungsmittel	1.875	2.173
	<u>1.875</u>	<u>2.173</u>

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit deckt den Mittelabfluss aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit nicht vollständig, so dass sich der Finanzmittelfonds von TEUR 2.173 auf TEUR 1.875 verringerte. Die Zahlungsfähigkeit des Zweckverbands war während des Wirtschaftsjahres 2023 und zum Zeitpunkt unserer Abschlussprüfung jederzeit gewährleistet.

Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2023 und 2022 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2023		2022		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	1.302	100	1.320	100	-18
Betriebsleistung	1.302	100	1.320	100	-18
bezogene Leistungen	-972	-75	-803	-61	-169
Abschreibungen	-539	-41	-533	-40	-6
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-64	-5	-200	-15	136
Betriebsaufwand	-1.575	-121	-1.536	-116	-39
Sonstige betriebliche Erträge	205	16	218	17	-13
Betriebsergebnis	-68	-5	2	1	-70
Finanzergebnis	-66	-5	-27	-2	-39
Jahresergebnis	<u>-134</u>	<u>-10</u>	<u>-25</u>	<u>-1</u>	<u>-109</u>

Die Ertragslage ist durch ein im Vergleich zum Vorjahr negatives Betriebsergebnis von TEUR -68 (Vorjahr: TEUR 2) geprägt. Das Finanzergebnis weist infolge der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen einen Aufwandssaldo von TEUR 66 (Vorjahr: TEUR 27) auf. Im Wirtschaftsjahr 2023 erzielte der Zweckverband somit einen Jahresfehbetrag in Höhe von TEUR 134 (Vorjahr: TEUR 25).

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

	2023	2022
	TEUR	TEUR
Erlöse aus:		
Schmutzwasser	1.160	1.177
Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben	122	125
	1.282	1.302
Auflösung aus Rückstellungen von Kostenüberdeckungen	16	16
Zuführung zur Rückstellung aus Kostenüberdeckungen	0	-1
übrige	3	3
	1.301	1.320

Die Erlöse in der zentralen Schmutzwasserentsorgung liegen mit TEUR 1.160 fast auf dem Vorjahresniveau (TEUR 1.177). Gleiches gilt bei der dezentralen Entsorgung (TEUR 122, Vorjahr: TEUR 125).

Die Schmutzwassererlöse und -mengen entwickelten sich wie folgt:

	2023	2023	2022	2022
	TEUR	Tm ³	TEUR	Tm ³
Arbeitspreis	684	213	700	218
Grundpreis	476		477	
	1.160		1.177	
periodenfremde Gutschriften	0		0	
	1.160		1.177	

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von TEUR 201 (Vorjahr: TEUR 193).

Die bezogenen Leistungen (Aufwendungen für die technische und kaufmännische Betriebsführung) stiegen im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 169, bezieht man die im Vorjahr unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesene kaufmännische Betriebsführung und die Verwaltungsentgelte (TEUR 145, Vorjahr: TEUR 131) ein, beträgt die Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr lediglich TEUR 38.

Die Abschreibungen betreffen ausschließlich planmäßige Abschreibungen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2023	2022
	TEUR	TEUR
kfm. Betriebsführung	(Ausweis bez. Lstgn.) 0	118
Abwasserabgabe	16	15
Verwaltungsentgelte	(Ausweis bez. Lstgn.) 0	13
Jahresabschlusskosten	7	7
Zuführungen zu Wertberichtigungen	6	20
Buchverluste Anlagenabgänge	20	15
übrige	15	12
	64	200

Das Finanzergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 39 verschlechtert (TEUR -66, Vorjahr: TEUR -27).

Insgesamt ergibt sich in 2023 ein Jahresfehlbetrag von TEUR -134 (Vorjahr: TEUR -25); das Jahresergebnis hat sich somit gegenüber dem Vorjahr verschlechtert (um TEUR 109), was im Wesentlichen auf die höhere Fremdleistungen und Zinsaufwendungen zurückzuführen ist.

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in der Anlage 7 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verbandsführung von Bedeutung sind.

H. SCHLUSSBEMERKUNG

Wir erstatten diesen Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts vom Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L., Rothenburg/O.L., für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n.F.) zugrunde.

Eine Verwendung des unter Abschnitt C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb des Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Wuppertal, 19. Juli 2024

ETL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

René Schut
Wirtschaftsprüfer

Clemens Dornseifer
Wirtschaftsprüfer



Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L., Rothenburg/O.L.

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	36.998,10	36.807,00
2. Geleistete Anzahlungen	<u>37.421,97</u>	<u>37.421,97</u>
	74.420,07	<u>74.228,97</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	1.928.345,99	2.015.364,99
2. Technische Anlagen und Maschinen	9.888.197,00	9.947.841,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	86.407,00	67.670,00
4. Anlagen im Bau	<u>206.761,59</u>	<u>150.013,50</u>
	<u>12.109.711,58</u>	<u>12.180.889,49</u>
	<u>12.184.131,65</u>	<u>12.255.118,46</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	158.980,64	268.737,39
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>671,71</u>	<u>457,90</u>
	159.652,35	269.195,29
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>1.875.304,63</u>	<u>2.172.933,26</u>
	<u>2.034.956,98</u>	<u>2.442.128,55</u>
	<u>14.219.088,63</u>	<u>14.697.247,01</u>

PASSIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Allgemeine Rücklage	8.587.868,00	8.561.922,61
II. Verlustvortrag	-763.109,41	-738.226,70
III. Jahresfehlbetrag	<u>-134.335,59</u>	<u>-24.882,71</u>
	<u>7.690.423,00</u>	<u>7.798.813,20</u>
B. SONDERPOSTEN FÜR ZUWENDUNGEN	4.057.553,00	4.258.654,00
C. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	40.240,00	52.900,00
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.224.435,54	2.404.669,78
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	174.813,13	182.210,03
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>31.623,96</u>	<u>0,00</u>
	<u>2.430.872,63</u>	<u>2.586.879,81</u>
	<u>14.219.088,63</u>	<u>14.697.247,01</u>

Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L., Rothenburg/O.L.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023

	2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse	1.301.615,97	1.319.932,72
2. Sonstige betriebliche Erträge	204.484,70	217.940,87
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-971.778,92	-802.546,05
4. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-538.971,86	-532.681,88
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-63.673,86	-200.166,47
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.632,75	905,30
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-67.644,37	-28.267,20
8. Ergebnis nach Steuern	<u>-134.335,59</u>	<u>-24.882,71</u>
9. Jahresfehlbetrag	<u><u>-134.335,59</u></u>	<u><u>-24.882,71</u></u>

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023

Vorbemerkungen

Der Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L. hat seinen Sitz in Rothenburg/O.L.

Aufgrund der Verbandssatzung des Zweckverbands Abwasser Rothenburg /O.L. wirtschaftet der Zweckverband nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften. Ergänzend sind die Bestimmungen des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Gemäß § 103 SächsGemO i.V.m. § 31 SächsEigBVO hat der Zweckverband für das Jahr 2023 einen Jahresabschluss aufgestellt. Bei dem Ausweis und der Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sind die einschlägigen landes- und handelsrechtlichen Vorschriften angewendet worden. Entsprechend den Besonderheiten des ZVAR wurden Postenbezeichnungen ergänzt und angepasst. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß §28 SächsEigBVO i. V. m. 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die Bewertung wurde unter der Annahme der Fortführung der Verbandstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) vorgenommen.

Aufgrund der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 20. Dezember 2011, wonach Beiträge (=Kapitalzuschüsse) der Kapitalrücklage zuzuführen sind, ergeben sich ab dem Wirtschaftsjahr 2013 ergebniswirksame Änderungen. Gemäß § 17 SächsEigBVO sind Beiträge, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden, spätestens mit dem Wirtschaftsjahr 2013 nicht mehr ertragswirksam aufzulösen und in der noch vorhandenen Höhe der Kapitalrücklage zuzuführen. Aus dieser Umsetzung ergab sich ein Passivtausch, ohne dass sich eine Veränderung der Bilanzsumme ergab.

Der Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L. bilanziert Verbindlichkeiten aus Kostenüberdeckungen. Gemäß § 10 Abs. 2 SächsKAG ist der Zweckverband verpflichtet, die sich am Ende einer Kalkulationsperiode ergebenden Kostenüberdeckungen innerhalb der 5 Jahre (Kalkulationszeitraum) auszugleichen. Für das Wirtschaftsjahr 2023 wurden keine Rückstellungen für Kostenüberdeckung gebildet. Sowohl bei der dezentralen Entsorgung, der abflusslosen Gruben als auch der zentralen Schmutzwasserentsorgung gab es eine Kostenunterdeckung. Daher war hier die Bildung einer Rückstellung nicht notwendig. Im

Wirtschaftsjahr 2023 wurde eine Auflösung aus Kostenüberdeckungen der Vorjahre 2016 bis 2019 in Höhe von 16 TEUR vorgenommen. Damit ist diese Rückstellung vollständig aufgelöst.

Die im Anhang genannten Werte sind auf Eintausend Euro gerundet, insofern kann es im Vergleich zur Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung zu Rundungsdifferenzen kommen.

A. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanz enthält sämtliche **Vermögensgegenstände und Schulden**. Die jeweiligen Bilanzansätze sind zum Bilanzstichtag vorsichtig und überwiegend einzeln bewertet worden. Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt gewordenen Risiken, die am Bilanzstichtag bereits vorlagen, wurden aufgenommen. Die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007 angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden. Die Festlegung der Nutzungsdauer orientiert sich an der steuerlich zulässigen Abschreibungstabelle bzw. den Nutzungsdauern, die der Gebührenkalkulation zugrunde liegen. Es wird die lineare Abschreibungsmethode angewendet. Die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel (als Anlage zum Anhang) zu entnehmen.

Die Bewertung erfolgte in Höhe der in den Vorjahren gebuchten Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. für die aus dem WAB-Vermögen eingelegten Anlagegüter mit den fortgeschriebenen Werten der DM-Eröffnungsbilanz.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden zum Nennwert angesetzt.

Notwendige Wertberichtigungen wurden vorgenommen. Unter den **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** werden die abgegrenzten, noch nicht in Rechnung gestellten, Abwassergebühren zwischen der letzten Abrechnung und dem Bilanzstichtag zulässig ausgewiesen.

Die **liquiden Mittel** sind zum Nennwert bilanziert.

Die **Sonderposten** beinhalten vereinnahmte Investitionszuschüsse. Die bis einschließlich 31.12.2012 im Sonderposten ausgewiesenen Beiträge wurden gemäß § 12 Abs. 1 SächsEigBVO (in der damaligen Fassung) per 01. Januar 2013 der Kapitalrücklage zugeführt.

Die **Rückstellungen** wurden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

B. Erläuterungen zur Bilanz

Aktivseite

Die **Entwicklung des Anlagevermögens** ist aus dem Anlagennachweis am Ende des Anhangs ersichtlich.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** beinhalten Grunddienstbarkeiten nach § 9 Abs. 3 GBBerG sowie eingetragene und entschädigte Grunddienstbarkeiten. Sie sind mit Anschaffungskosten bewertet. Aufgrund der Umsetzung der Folgerung aus dem Prüfbericht vom Januar 2022 über die überörtliche Prüfung des Zweckverbands Abwasser Rothenburg (2007 – 2017) werden diese ab dem 01. Januar 2022 nicht mehr abgeschrieben.

Die **Forderungen und Vermögensgegenstände** (160 TEUR) beinhalten gestundete Beitragsforderungen (149 TEUR). Davon haben 139 TEUR eine Restlaufzeit von über einem Jahr.

Passivseite

Der **Jahresfehlbetrag** in Höhe von 134 TEUR resultiert aus der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023.

Die **Sonderposten für Investitionszuschüsse** setzen sich aus Investitionszuschüssen und zweckgebundenen Zuwendungen (Verrechnung Abwasserabgabe) zusammen. Die

Sonderposten werden entsprechend den Abschreibungen auf das damit finanzierte Anlagevermögen aufgelöst. Diese entwickelten sich wie folgt:

	01.01.2023 TEUR	Zu-/Abgang TEUR	Auflösung TEUR	31.12.2023 TEUR
Investitionszuschüsse	3.847		-182	3.665
Verrechnung Abwasserabgabe	412	0	-20	392
	4.259		202	4.057

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenüberdeckung	12 TEUR
Abwasserabgabe	16 TEUR
Abschluss- und Prüfungskosten	9 TEUR
Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten	<u>3 TEUR</u>
Summe	40 TEUR

Verbindlichkeitspiegel (Klammerangaben betreffen das Vorjahr):

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2023	Gesamtbetrag TEUR	davon mit einer Restlaufzeit		davon
		kleiner 1 J.	über 1Jahr	über 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.224.435,54 (2.404.669,78)	140.434,00 (159.939,45)	2.083.953,71 (2.244.677,71)	1.522.217,71 (1.682.941,71)
Verbindlichkeiten aus Lie- ferungen und Leistungen	174.813,13 (182.210,03)	174.813,13 (182.210,03)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
sonstige Verbindlichkeiten	31.623,96 (0,00)	31.623,96 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Summe	(342,149,48)	(2.244.677,71)	()	()

Eine besondere Besicherung der Verbindlichkeiten liegt nicht vor.

Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

C. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 28 SächsEigBVO aufgestellt.

Zu Beginn der Wirtschaftsjahres 2023 kam es zur Ablösung des bestehenden ERP-Systems SAP R/3 und der damit verbundenen Einführung des neuen SAP-Systems SAP S/4 inklusive einer neuen Kontenstruktur. Als Folge dessen kommt es speziell im Bereich der Gewinn- und Verlustrechnung zu Verschiebungen zwischen den einzelnen GuV-Positionen. Der Bericht wurde bei Bedarf entsprechend im Aufbau sowie Struktur angepasst. Darüber hinaus werden wesentliche Verschiebungen innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung erläutert, um die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr zu gewährleisten.

Die **Umsatzerlöse** (1.302 TEUR; Vj. 1.320 TEUR) enthalten die Abrechnungen und Abgrenzungen der Abwasser-/Schmutzwasserentsorgung. Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden keine Umlagen von den Mitgliedsgemeinden zur Stärkung des Eigenkapitals des Zweckverbands erhoben.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** (205 TEUR; i.Vj; 218 TEUR) beinhalten unter anderem die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil (201 TEUR; Vj. 193 TEUR) sowie Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen aus der Verbrauchsabrechnung (2 TEUR; Vj. 25 TEUR).

Im Jahr 2023 wurden nach der neuen Kontenstruktur die Mahn- und Sperrgebühren unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen, im Vorjahr in den Umsatzerlösen (Verschiebung um 1 TEUR).

Im **Materialaufwand** (TEUR 972; Vj.: TEUR 803) ist im Wesentlichen das kaufmännische und technische Betriebsführungsentgelt aus dem am 07.06.2017 inkl. Nachträge geschlossenen Betriebsführungsvertrag gebucht.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich überwiegend zusammen aus der Abwasserabgabe (TEUR 16; Vj.: TEUR 15), den Beratungskosten und Aufwendungen für den Jahresabschluss (TEUR 7; Vj.: TEUR 7), sowie Verlusten aus Anlagenabgängen (TEUR 20; Vj.: TEUR 15). Weiterhin sind Mietaufwendungen für Maschinen in Höhe von TEUR 3 (Vj.: TEUR 3) angefallen.

Im Jahr 2023 wurden nach der neuen Kontenstruktur die kaufmännische Betriebsführung sowie die Fremdleistungen für Verwaltung unter dem Materialaufwand ausgewiesen, im Vorjahr im sonstigen betrieblichen Aufwand (Verschiebung um 145 TEUR).

D. Sonstige Angaben

Dem Zweckverband gehören als Aufgabenträger nachfolgende drei Kommunen an:

- Rothenburg/O.L.
- Horka
- Neißeaue mit den Ortsteilen Kaltwasser, Kleinkrauscha sowie die Grundstücke in der Flur 6, 7, 12 der Ortschaft Deschka

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Ein Verwaltungsrat ist satzungsgemäß nicht mehr vorgesehen.

Verbandsvorsitzender ist Herr Christoph Biele, Bürgermeister der Gemeinde Horka.

Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Es fanden im Berichtsjahr 5 Verbandsversammlungen statt. Die Verbandsvertreter erhielten im Jahr 2023 eine Aufwandsentschädigung von insgesamt TEUR 2.

Der Zweckverband beschäftigte im Geschäftsjahr 2023 keine Angestellten.

Das Honorar des Abschlussprüfers umfasst in Höhe von TEUR 4 die Jahresabschlussprüfung.

Haftungsverhältnisse aus Bürgschaften und aus der Regelung und Übertragung von Wechseln bestehen nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen aufgrund des Betriebsführungsvertrages in Höhe von TEUR 907 p.a. Weitere wesentliche sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3 HGB bestehen nicht.

Hinsichtlich der Auswirkungen aus dem Ukraine Konflikt wird auf den Lagebericht verwiesen. Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres

eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, haben sich nicht ergeben.

Der Verbandsvorsitzende schlägt vor, den Jahresfehlbetrag 2023 in Höhe von 134.335,59 EUR anzurechnen.

Rothenburg/O.L., 30. April 2024



Christoph Biele

Verbandsvorsitzender

Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L., Rothenburg/O.L.

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2023

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN					KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
	1. Jan. 2023 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2023 EUR	1. Jan. 2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2023 EUR	31. Dez. 2023 EUR	31. Dez. 2022 EUR
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	103.493,24	191,10	0,00	0,00	103.684,34	66.686,24	0,00	0,00	66.686,24	36.998,10	36.807,00
2. Geleistete Anzahlungen	37.421,97	0,00	0,00	0,00	37.421,97	0,00	0,00	0,00	0,00	37.421,97	37.421,97
	<u>140.915,21</u>	<u>191,10</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>141.106,31</u>	<u>66.686,24</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>66.686,24</u>	<u>74.420,07</u>	<u>74.228,97</u>
II. SACHANLAGEN											
1. Grundstücke und Bauten	4.797.335,85	29.530,05	0,00	28.000,00	4.798.865,90	2.781.970,86	98.932,35	10.383,30	2.870.519,91	1.928.345,99	2.015.364,99
2. Technische Anlagen und Maschinen	21.110.333,24	323.042,09	46.302,04	113.672,61	21.366.004,76	11.162.492,24	427.377,98	112.062,46	11.477.807,76	9.888.197,00	9.947.841,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	596.252,70	31.152,58	245,95	81.521,79	546.129,44	528.582,70	12.661,53	81.521,79	459.722,44	86.407,00	67.670,00
4. Anlagen im Bau	150.013,50	103.924,82	-46.547,99	628,74	206.761,59	0,00	0,00	0,00	0,00	206.761,59	150.013,50
	<u>26.653.935,29</u>	<u>487.649,54</u>	<u>0,00</u>	<u>223.823,14</u>	<u>26.917.761,69</u>	<u>14.473.045,80</u>	<u>538.971,86</u>	<u>203.967,55</u>	<u>14.808.050,11</u>	<u>12.109.711,58</u>	<u>12.180.889,49</u>
	<u>26.794.850,50</u>	<u>487.840,64</u>	<u>0,00</u>	<u>223.823,14</u>	<u>27.058.868,00</u>	<u>14.539.732,04</u>	<u>538.971,86</u>	<u>203.967,55</u>	<u>14.874.736,35</u>	<u>12.184.131,65</u>	<u>12.255.118,46</u>

Der Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L. wurde am 14. Juni 1993 gegründet. Ihm gehören die Stadt Rothenburg/O.L., die Gemeinde Horka mit ihren Ortsteilen sowie die Gemeinde Neißeaue mit ihren Ortsteilen Klein-Krauscha und Kaltwasser an.

Der Zweckverband erfüllt die Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung nach § 63 SächsWG. Die Grundlagen der Tätigkeit des Zweckverbands sind in der Verbandssatzung geregelt. Die bestehende Verbandssatzung (5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung mit Beschluss am 27. Mai 2013) trat mit Bekanntmachung vom 20. September 2013 in Kraft.

Die Anlagen zur Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers werden als eine einheitliche (aufgabenbezogene) öffentliche Einrichtung betrieben. In Umsetzung dieser Aufgabe besteht eine Satzung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung vom 2. Oktober 2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19. April 2021.

Neben den öffentlichen Kanälen und Schmutzwasserpumpwerken betreibt der Zweckverband ein Klärwerk mit 17.000 EW, welches von 1991 bis 1994 errichtet wurde und bezogen auf die Einwohner im Verbandsgebiet (Stand 31. Dezember 2023) einen Anschlussgrad von 86 % aufweist. Im Ortsteil Mückenhain befindet sich eine weitere Kläranlage für 250 EW, welche die unmittelbaren Schmutzwassermengen des Ortes entsorgt. Der Verband besitzt Druckleitungen und ein Kanalnetz von zusammen rund 121 km Länge. Darüber hinaus sind neben zahlreichen Sonderbauwerken im Verband über 15 Hauptpumpwerke sowie 805 Hauspumpstationen vorhanden. Derzeit entsorgt der Verband das Schmutzwasser von 6.360 (Stand 31. Dezember 2023; Vorjahr: 6.392) Einwohnern.

In der Verbandsversammlung am 26. April 2010 wurde ein nach § 63 SächsWG für das gesamte Entsorgungsgebiet erstelltes Abwasserbeseitigungskonzept beschlossen. Es setzt insbesondere die VO des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung, um.

Im Ergebnis wirtschaftlicher Untersuchungen wurde das Verbandsgebiet in Bezug auf die Entsorgungssituation neu betrachtet und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Im Jahr 2016 erfolgte eine weitere Anpassung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für ein Grundstück.

1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Bis zum 30. Juni 2017 erfolgte die Bewirtschaftung und Betriebsführung der Schmutzwasserentsorgung im Gebiet des Verbandes durch die Stadtwerke Görlitz AG (SWG). Mit Beschluss 02/2017 vom 11. Mai 2017 beschloss der Verband die Vergabe der technischen und kaufmännischen Betriebsführung ab dem 1. Juli 2017 an die Stadtwerke Görlitz Service GmbH (SWG Service). Dem Beschluss vorausgegangen war eine europaweite Ausschreibung der Betriebsführung, in deren Verlauf zwei Bieter letztlich ein Angebot abgaben.

Der Verband beschäftigt nach wie vor kein eigenes Personal. Die Verbandsgeschäfte werden auf der Grundlage eines Betriebsführungsvertrages durch den Dienstleister SWG Service durchgeführt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2022 des Zweckverbands Abwasser Rothenburg/O.L. wurde am 31. Juli 2023 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen. Die Verbandsversammlung stellte den Jahresabschluss 2022 durch Beschluss am 23. Oktober 2023 in öffentlicher Sitzung fest.

Auf der Grundlage der §§ 58 Abs. 1 und 60 SächsKomZG i. V. m. § 74 SächsGemO erstellt der Zweckverband die Haushaltssatzung für das jeweilige Jahr und den Wirtschaftsplan mit einer Prognose für mindestens die nächsten fünf Jahre. Der Wirtschaftsplan für die Jahre 2023 und 2024 umfasst so den Zeitraum 2023 bis 2028. Die Haushaltssatzung 2023/2024 mit Wirtschaftsplan wurde am 23. Oktober 2023 von der Verbandsversammlung beschlossen. Mit Bescheid vom 2. November 2023 bestätigte die Rechtsaufsicht die Vorlage der Haushaltssatzung.

Das im Wirtschaftsplan 2023 vorgesehene Investitionsbudget (TEUR 1.056) wurde vom Verband mit TEUR 488 umgesetzt, wobei im Wesentlichen auf die gemäß Betriebsführungsvertrag Punkt 2.5 baulichen Investitionsmaßnahmen in Höhe von TEUR 448 und Maßnahmen in Höhe von TEUR 40 zur technologischen Erneuerung gemäß Punkt 2.4 Betriebsführungsvertrag entfallen.

Zum 31. Dezember 2023 werden Anlagen im Bau in Höhe von TEUR 207 ausgewiesen. Sie betreffen u. a. die Planungsleistungen für die Erneuerung der Kläranlage Mückenhain (TEUR 73) sowie die Erneuerung der Zentrifuge der Kläranlage Rothenburg (TEUR 71).

Die Zulaufmenge betrug für die Kläranlage Rothenburg 227.301 m³ (Vorjahr: 241.340 m³) und für die Kläranlage Mückenhain 5.875m³ (Vorjahr 6.122³). Die Verringerung der Zulaufmenge ist auf eine Mischung aus verschiedenen Faktoren wie z. B. das Sparverhalten zurückzuführen.

Daneben wurden auf der Kläranlage Rothenburg im Jahr 2023 3.317 m³ (Vorjahr: 3.435 m³) Abwässer aus Sammelgruben und 202 m³ (Vorjahr: 232 m³) Fäkalschlamm behandelt. Zuzüglich erfolgte eine Behandlung von 502 m³ (Vorjahr: 437 m³) Deponiesickerwasser auf der KA Rothenburg.

Die derzeit geltenden Schmutzwassergebühren wurden für den Zeitraum 2020 bis 2023 kalkuliert und von der Verbandsversammlung am 16.11.2020 rückwirkend zum 01.01.2020 beschlossen. Die Kalkulation von Benutzungsgebühren i. S. des Sächsischen KAG ermöglicht einen Kalkulationszeitraum von bis zu 5 Jahren (§ 10 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG). Der Gebührenkalkulationszeitraum soll zur Minimierung von Unwägbarkeiten und für mehr Planungssicherheit die Jahre 2020 bis 2023 umfassen. Der vorherige Kalkulationszeitraum betrug 3 Jahre (2016 bis 2018). Per Beschluss der Verbandsversammlung wurde die Geltung der Gebührensätze auf das Jahr 2019 erweitert. Auf Grund von Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes wurden die Perioden ab 2007 unter Beachtung der gegebenen Hinweise nochmals nachberechnet. Die Nachkalkulationen ergaben unter Einbeziehung der Korrekturen der Vorjahre für die einzelnen Kostenträger ein differenziertes Bild. Im zentralen Entsorgungsbereich und bei der Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ergab sich jeweils eine Kostenüberdeckung, während die Erlöse aus der Entsorgung abflussloser Gruben nicht die entstandenen Kosten deckten.

Es wurden folgende Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbands Abwasser Rothenburg/O.L. für den Zeitraum ab 01.01.2020 ermittelt:

1. Mengengebühren	a) Schmutzwasser	3,21 EUR/m ³ Schmutzwasser
	b) Kleinkläranlagen	12,11 EUR/m ³ Fäkalschlamm
	c) Sammelgruben	17,81 EUR/m ³ Trinkwasserverbrauch
2. Grundgebühren	a) Schmutzwasser	12,00 EUR/Monat/WE bzw. WE-GW
	b) Kleinkläranlagen	6,00 EUR/Monat/Anlage
	c) Sammelgruben	11,00 EUR/Monat/Anlage

Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L., Rothenburg/O.L.

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023

In der zentralen Schmutzwasserentsorgung befinden sich die Erlöse mit TEUR 1.160 korrespondieren mit der Mengenentwicklung etwas unter dem Vorjahresniveau (2022: 1.177 TEUR). Bei der dezentralen Entsorgung haben sich die Erlöse von TEUR 125 im Jahr 2022 auf TEUR 123 im Berichtsjahr verringert. Die Grundgebühr für die Kleinkläranlagen beläuft sich auf TEUR 23 (2022: TEUR 22), die Umsätze aus dem Arbeitspreis liegen bei TEUR 3, analog dem Vorjahr (TEUR 3). Bei der Entsorgung von abflusslosen Gruben blieben die Erlöse aus dem Grundpreis in Höhe von TEUR 23 gleich dem Vorjahr, die Erlöse aus dem Arbeitspreis sanken von TEUR 71 (2022) auf 68 TEUR. Auf Grund der wirtschaftlichen und umweltrechtlichen Rahmenbedingungen sowie dem aus der Umrüstung auf vollbiologische Kleinkläranlagen resultierenden Mengenrückgang bei vielen Grundstücken in der dezentralen Entsorgung steigt der Aufwand für die Entsorgung des anfallenden Fäkalschlamm/Schmutzwassers. Hintergrund sind die steigende Anzahl anzufahrender Grundstücke mit dem Entsorgungsfahrzeug, weil die aufzunehmenden Mengen pro Grundstück abnehmen, des jeweils notwendigen Auf- und Abbaus der Saugvorrichtung sowie die anteiligen Aufwendungen bei der Entsorgung des letztlich resultierenden Klärschlamm.

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 TEUR	2022 TEUR
Schmutzwassermengengebühren		
- zentral	684	700
- Kleinkläranlagen	3	3
- abflusslose Gruben	68	71
Grundgebühren		
- zentral	476	477
- Kleinkläranlagen	23	23
- abflusslose Gruben	28	30
Erlöse aus Nebenleistungen (auch periodenfremde)	3	3
Einstellungen aus Kostenüberdeckungen	0	2
Auflösung aus Rückstellungen von Kostenüberdeckungen	16	16
Gesamt	1.301	1.320

2. Darstellung der Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage

Der von der Verbandsversammlung am 23. Oktober 2023 beschlossene Wirtschaftsplan für die Jahre 2023 und 2024 beinhaltet einen Jahresverlust für das Berichtsjahr in Höhe von TEUR 145. Der Jahresverlust zum 31. Dezember 2023 mit TEUR 134 liegt somit unter dem Planansatz.

Das Betriebsführungsentgelt beträgt 2023 TEUR 972 (Vorjahr: TEUR 921) und fällt höher als im Vorjahreszeitraum aus. Hauptursache ist die Entwicklung der Indizes für die Preisgleitung. Im Betriebsführungsvertrag ist ein jährlicher Anteil für die Umsetzung von Reparaturen und technologischen Investitionen in Höhe von TEUR 169 vereinbart. Letztere (2023: 35 TEUR) werden beim Verband aktiviert und stellen somit keinen Aufwand für den Verband dar.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (ohne Betriebsführungsentgelt) belaufen sich auf 64 TEUR.

Zinserträge sind mit TEUR 2 (Vorjahr: TEUR 1) in das Zinsergebnis von TEUR -66 (Vorjahr: TEUR -28) eingegangen.

Zum 31. Dezember 2023 verfügte der Verband über liquide Mittel in Höhe von TEUR 1.875 (Vorjahr: TEUR 2.173). Die bestehenden langfristigen Darlehen bei Kreditinstituten (Saldo per 31. Dezember 2023 TEUR 2.224), die in den Vorjahren zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen wurden, wurden aus den vorhandenen Finanzmitteln planmäßig getilgt.

Das Anlagevermögen ist auf TEUR 12.184 im Jahr 2023 (Vorjahr: TEUR 12.255) gesunken. Während die Abschreibungen bei TEUR 539 liegen, erfolgten Investitionen in Höhe von TEUR 488 (Vorjahr: TEUR 815).

Die Forderungen aus Beiträgen betragen für das Berichtsjahr TEUR 149 (Vorjahr: TEUR 252). Die offenen Forderungen gegen Gebührenschuldner betragen zum 31. Dezember 2023 TEUR 10 (Vorjahr: TEUR 17).

Im Jahr 2023 wurden keine neuen Rückstellungen aus Kostenüberdeckungen gebildet. Die Rückstellung für die Abwasserabgabe beträgt wie im Vorjahr TEUR 15. In den sonstigen Rückstellungen sind auch Rückstellungen für die Kosten der Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung (TEUR 9) sowie für die allgemeine Rechtsberatung (TEUR 3) enthalten.

Entwicklung Eigenkapital und Rückstellungen

	<u>TEUR</u>
Eigenkapital	
I. Kapitalrücklage	
Anfangsbestand zum 1. Januar 2023	6.869
Endbestand zum 31. Dezember 2023	6.895
II. Gewinn/Verlust	
1. Gewinn-/Verlustvortrag	930
2. Jahresergebnis	<u>-134</u>
Eigenkapital zum 31. Dezember 2023	<u>7.691</u>

	<u>TEUR</u>
Rückstellungen	
Anfangsbestand zum 1. Januar 2023	53
Inanspruchnahme	-18
Auflösung	-16
Zuführung	<u>22</u>
Endbestand zum 31. Dezember 2023	<u>40</u>

Insgesamt hat die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Verbandes im Berichtsjahr ein stabiles Niveau erreicht.

3. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung und Ausblick

Die Bevölkerung im Einzugsbereich des Zweckverbands von gegenwärtig 6.360 Einwohnern (Stand 31. Dezember 2023) ist im Berichtsjahr annähernd stabil (Vorjahr: 6.392). Die Risiken, die steigenden Aufwendungen und qualitativen Anforderungen, die sich insbesondere aus den wachsenden umweltpolitischen Erfordernissen ergeben, können unter Einbeziehung kompetenter Partner erfüllt werden, bergen jedoch Risiken für noch nicht abschätzbare Kosten- und damit Gebührenerhöhungen. Ziel des Zweckverbands ist die weitere Verbesserung der Qualität der Entsorgung der Schmutzwässer bei gleichzeitiger Optimierung der Aufwendungen. Daneben gilt es, die Grundstückseigentümer im Verband zu unterstützen, die ihre dezentralen Anlagen nach der gesetzlich vorgegebenen Ertüchtigung nun so betreiben müssen, dass diese Anlagen die Anforderungen an den Umwelt-/Gewässerschutz dauerhaft erfüllen.¹⁾

Der Zweckverband erstellt auf der Grundlage der §§ 58 Abs. 1 und 60 SächsKomZG i. V. m. § 77 SächsGemO die Haushaltsatzung mit Wirtschaftsplan und eine Prognose für die nächsten Jahre. Der im Haushaltsplan genannte Investitionskredit wurde in Höhe von TEUR 1.623 aufgenommen. Der Investitionsbedarf wurde im aktuellen Haushaltsplan im Zeitraum von 2023 bis 2028 geplant. Darin enthalten sind zahlreiche kleinere und größere Investitionsmaßnahmen. Im Vordergrund steht die Stabilität der Abwasserentsorgung und die Zufriedenheit im Kundenbereich und der damit verbundenen Investitionen. Schwerpunkt in den Jahren 2023 und 2024 ist die Erneuerung der Kläranlage in Mückenhain.

Mit den umgesetzten Optimierungsmaßnahmen durch den Betriebsführer hat sich die wirtschaftliche Lage des Verbandes deutlich verbessert. Die Liquidität des Verbandes ist jederzeit gesichert.

Die Mengen und ggf. gebührenmäßigen Auswirkungen im Bereich der dezentralen Entsorgung hinsichtlich des unsicheren Hintergrundes der zukünftigen Entsorgung von Deponiesickerwasser auf der Kläranlage Rothenburg sind risikohaft anzumerken. Daneben gilt es, die Entwicklung der gesetzlichen Regelungen zur Klärschlamm Entsorgung und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Gebühren der Schmutzwasserentsorgung zu verfolgen, da auch hier die Folgen für den Verband noch nicht eindeutig abschätzbar sind.

Umweltrisiken sind nicht bekannt. Die Kläranlagen stehen in der Überwachung durch die Landesdirektion Dresden und das Umweltamt Bautzen.

Technische Risiken in der Betreuung der Kläranlagen sind nicht zu erkennen. Die Kläranlage Rothenburg, welche nach erfolgter VOB Abnahme am 7. Oktober 1993 in Dauerbetrieb ging, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Ihr werden alle im Verbandsgebiet anfallenden Fäkalschlämme und Fäkalabwässer aus den dezentralen Anlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) und der Nassschlamm aus der Kläranlage Mückenhain zugeführt. Die Anlage wird durch die ausgebliebene wirtschaftliche Entwicklung der Region, nach wie vor in ihrer Belastung deutlich unter der genehmigten Ausbaugröße betrieben. In den vergangenen Jahren wurden umfangreiche Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, um die Einhaltung der gesetzlich geforderten Grenzwerte weiterhin sicher einhalten zu können und Störungen vorzubeugen (z. B. Erneuerung Pumpentechnik, Rührwerke und Schlammentwässerung). Das größte Risiko stellt die Elektrotechnik/Schaltanlagen dar. Hier wurden bereits einige Schaltanlagen modernisiert und erneuert. Ein Großteil davon muss jedoch in den kommenden Jahren, bedingt durch Verschleiß und Produktabkündigungen, grundlegend erneuert werden. Eine weitere Herausforderung für die nächsten Jahre liegt in der Umsetzung der Vorgaben aus der novellierten Kommunalabwasserrichtlinie. Diese fordert, neben strengeren Grenzwerten für die Einleitung des Abwassers in den Vorfluter, auch einen gewissen Grad an Energieneutralität und die Errichtung einer vierten Reinigungsstufe vor.

Aufgrund der zurückliegenden Corona-Virus-Pandemie und dem seit Ende Februar 2022 herrschenden Krieg in der Ukraine können sich Risiken für den zukünftigen Geschäftsverlauf ergeben. Es wird weiterhin von Kostensteigerungen beim Energiebezug, den Rohstoffen aber auch im Bereich Baukosten ausgegangen.

Risiken, die den Bestand des Verbandes gefährden, werden jedoch nicht gesehen.

Rothenburg/O.L., 30. April 2024



Christoph Biele
Verbandsvorsitzender

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

- Firma Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L.
- Gründung 14. Juni 1993
- Sitz Rothenburg/O.L.
- Verbandssatzung vom 5. Oktober 2006; zuletzt geändert durch Beschluss vom 27. Mai 2013
- Wirtschaftsjahr Kalenderjahr
- Aufgaben des Zweckverbands Schmutzwasserentsorgung nach § 63 SächsWG
- Stammkapital nicht festgesetzt
- Verbandsmitglieder Stadt Rothenburg/O.L., Gemeinde Horka und Gemeinde Neißeaue
- Organe Verbandsvorsitzende(r) und Verbandsversammlung
- Verbandsvorsitzender Herr Christoph Biele
- Verbandsversammlung Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden sowie aus weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinden.
- Verbandsversammlungen/ -beschlüsse
 - 20. März 2023
 - Erneuerung der Küche der Kläranlage Rothenburg
 - Planung Komplettsanierung Abwasserpumpstationen Ushmannsdorf
 - 20. Juni 2023
 - Sanierung von 5 Hauspumpstationen in Rothenburg
 - Erneuerung Garagentore Kläranlage Rothenburg
 - Erneuerung Einbruchmeldeanlage Kläranlage Rothenburg
 - Erneuerung Zentrifuge
 - 23. Oktober 2023
 - Feststellung JA 2023
 - Doppelhaushalt für 2023 und 2024 mit Wirtschaftsplan
 - Vergabe der Leistung zur Erneuerung der Schlammwässerung der Kläranlage Rothenburg
 - Vergabe der Planungs- und Bauleistung für die Sanierung der Schmutzwasserschächte Noeser Str.
 - Erneuerung der Zentralleitung auf dem Gelände der

Kläranlage Rothenburg

20. November 2023

- 6. Satzungsänderung der Verbandssatzung
- Erneuerung der Wasserleitung im Rechenhaus der Kläranlage Rothenburg

Umlaufbeschluss

- Errichtung eines Abwasser-Hausanschlusschachts

Wesentliche Veränderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag liegen nicht vor.

STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Der Zweckverband erfüllt als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Abwasser-/Schmutzwasserbeseitigung ausschließlich hoheitliche Aufgaben. Er unterhält auch keinen Betrieb gewerblicher Art. Daher ist der Verband nicht ertragsteuerpflichtig.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer hat der Verband von der Option nach § 27 Abs. 22 UStG i. V. m. § 2 b UStG Gebrauch gemacht. Danach gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art als umsatzsteuerlicher Unternehmer. Da der Zweckverband über keinen Betrieb gewerblicher Art verfügt, unterliegen die Umsätze des Verbandes nicht der Umsatzsteuer.

WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Wirtschaftliche Verhältnisse

Zur Abwasserbeseitigung betreibt der AZV folgende Kläranlagen:

1. Kläranlage Rothenburg / O.L.
2. Kläranlage Mückenhain

Des Weiteren sind für den Transport der Abwässer 40 Haupt- und Zwischenpumpwerke und 772 Hauspumpwerke in Betrieb.

Wichtige Verträge

Der Betriebsführungsvertrag zwischen dem AZV und der SWG Service GmbH, Görlitz, vom 7. Juni 2017 regelt die technische und kaufmännische Betriebsführung sowie weitere im Vertrag genannte Aufgabenbereiche. Der Vertrag trat am 1. Juli 2017 in Kraft und läuft bis zum 30. Juni 2027. Er kann vom AZV einmalig um fünf Jahre bis zum 30. Juni 2032 verlängert werden. Zum 1. Januar 2022 trat der 3. Nachtrag zum Betriebsführungsvertrag in Kraft.

Versicherungs- und sonstige Verträge bestehen im üblichen Rahmen.

Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Gemäß der Verbandssatzung sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsitzende die Organe des Zweckverbands. In der Verbandssatzung sind die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe geregelt. Für die Verbandsversammlung wurde am 2. Juni 2009 eine Geschäftsordnung erlassen.

Zur Erledigung der Verbandsaufgaben verfügt der Zweckverband über kein eigenes Personal. Die kaufmännische und technische Betriebsführung und die Erledigung weiterer Aufgaben sind der SWG Service GmbH gemäß dem Betriebsführungsvertrag vom 7. Juni 2017 übertragen. Gemäß § 15 Abs. 3 des Betriebsführungsvertrages hat der AZV das uneingeschränkte Kontrollrecht über seine Abwasseranlagen und alle Unterlagen, die der Betriebsführung für seine Anlagen zuzuordnen sind.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Zweckverbands.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden fünf Verbandsversammlungen statt. Die Niederschriften lagen uns vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Verbandsvorsitzende, Herr Biele ist auskunftsgemäß in folgenden Aufsichtsräten und Kontrollgremien tätig:

- Vorsitzender des Zweckverbands Abwasser Rothenburg / O.L (von Amtswegen)
- Vorsitzender des LAG Östliche Oberlausitz e. V. (ehrenamtlich)
- Mitglied des Vorstands im CDU Kreisverband Görlitz
- Mitglied des Vorstands im CDU Ortsverband Kodersdorf

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Der Verbandsvorsitzende und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten vom Zweckverband eine Aufwandsentschädigung. Diese betrug im Wirtschaftsjahr 2023 EUR 1.860,00.

2. **Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Der Verband beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter, weshalb die Aufstellung eines Organisationsplanes entbehrlich ist. Die SWG Service GmbH als Betriebsführer ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadtwerke Görlitz AG, welche ein Organigramm erlassen hat, aus dem, einschließlich der zugehörigen Beschreibungen, der Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse ersichtlich sind. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Zweckverbands.

Die organisatorischen Grundlagen bei der SWG Service GmbH werden regelmäßig überprüft.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Der Verbandsvorsitzende hat keine Regelungen zur Korruptionsbekämpfung erlassen, da der Zweckverband über keine eigenen Mitarbeiter verfügt.

Für die SWG Service GmbH gelten die Regelungen der Muttergesellschaft der Stadtwerke Görlitz AG. Diese gehört mehrheitlich zum Veolia-Konzern. Dort sind in einer gesonderten Dienstanweisung Regelungen zur Korruptionsbekämpfung erlassen, die auch für die SWG AG und die SWG Service GmbH gelten.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Wesentliche Entscheidungen wie z.B. Auftragsvergaben oder Kreditaufnahmen obliegen der Verbandsversammlung gemäß den Festlegungen in der Verbandssatzung. Darüber hinaus bestehen schriftliche Regelungen und Arbeitsanweisungen bei der SWG Service GmbH in deren Management- und Qualitätssicherungssystem.

Anhaltspunkte dafür, dass die Regelungen nicht eingehalten wurden, haben sich nicht ergeben.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Eine ordnungsmäßige Dokumentation der Verträge ist beim Betriebsführer gewährleistet.

3. **Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und den Bedürfnissen des Zweckverbands.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden systematisch untersucht. Mit Hilfe von Plan-Ist-Vergleichen erfolgt die unterjährige Ermittlung von Planabweichungen. Die Untersuchungsergebnisse sind Bestandteil der Berichterstattung an die Verbandsversammlung.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen sowie die Erstellung von kostenrechnerischen Auswertungen erfolgt auf der Grundlage der beim Betriebsführer eingesetzten Programme (SAP). Das Rechnungswesen einschließlich Kostenrechnung entspricht den Anforderungen des Zweckverbands.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Die Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung obliegen dem Betriebsführer und sind Bestandteil der Berichterstattung an den Zweckverband.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Entgelte (Gebühren) ergeben sich aus der Gebührensatzung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung. Die Gebühren werden in der Regel einmal jährlich abgerechnet; monatliche Abschlagszahlungen werden erhoben. Der monatliche Eingang der Abschlagszahlungen wird vom Betriebsführer überwacht. Ein effektives Mahnwesen ist eingerichtet.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?**

Das Controlling wird vom Betriebsführer wahrgenommen. Es umfasst alle wesentlichen Bereiche des Verbands.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Tochterunternehmen oder Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht, liegen nicht vor.

4. **Risikofrüherkennungssystem**

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Der Betriebsführer hat einen Risikobericht erstellt. Aus dem Risikobericht gehen das Risikomanagement des Verbands, die vorhandenen Risiken, eine Risikomatrix und Frühwarnindikatoren hervor.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen sind grundsätzlich ausreichend und geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen nicht beachtet werden, haben sich nicht ergeben.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Vgl. Ausführungen zu Frage 4a.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Eine Anpassung der Frühwarnsignale und Maßnahmen an geänderte Gegebenheiten obliegt dem Betriebsführer. Diese wird auskunftsgemäß laufend vorgenommen.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Geschäfte wurden im Wirtschaftsjahr 2023 nicht getätigt. Aus diesem Grund verzichten wir auf die Beantwortung der Fragen zu diesem Fragenkreis.

6. Interne Revision

Eine eigenständige interne Revision kann durch den Zweckverband nicht durchgeführt werden, da dieser kein eigenes Personal beschäftigt. Aus diesem Grund verzichten wir auf die Beantwortung der Fragen zu diesem Fragenkreis.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Derartige Kreditgewährungen erfolgten auskunftsgemäß nicht.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Planung der Investitionen wird im Rahmen der Wirtschaftsplanung vorgenommen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Fragenkreis 3.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Anhaltspunkte dafür, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen, haben sich nicht ergeben.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden in Form von monatlichen Plan-Ist-Vergleichen laufend durch die Betriebsführerin überwacht. Festgestellte Abweichungen werden untersucht. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Berichterstattung an den Verbandsvorsitzenden berücksichtigt.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Für das Wirtschaftsjahr 2023 waren Investitionen in Höhe von TEUR 1.056 geplant. Tatsächlich wurden im Berichtsjahr jedoch nur TEUR 488 investiert. Damit lag die Investitionstätigkeit insgesamt unter dem Planansatz.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

9. Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Für uns haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Konkurrenzangebote werden grundsätzlich eingeholt und berücksichtigt.

10. **Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Eine kontinuierliche Informations- und Berichterstattung an die Verbandsversammlung wird durchgeführt.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichte vermitteln nach unseren Feststellungen einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Zweckverbands.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Über wesentliche Vorgänge wurde die Verbandsversammlung angemessen und zeitnah unterrichtet.

Nach unseren Feststellungen liegen ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen nicht vor.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Gemäß den Protokollen der Verbandsversammlungen sind besondere Wünsche zu Berichtsthemen nicht geäußert worden.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Der Verband hat keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Derartige Interessenkonflikte lagen auskunftsgemäß nicht vor.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

In wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht zum Bilanzstichtag nicht.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Die Bestände sind nicht auffallend hoch oder niedrig.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

12. Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Kapitalstruktur zeigt einen Eigenkapitalanteil (inklusive Sonderposten) von 82,6 % (Vorjahr 82,1 %).

Für die bestehenden Investitionsverpflichtungen (vor allem Erneuerung der Schmutzwasserentsorgung für den Ortsteil Mückenhain) erfolgte eine Kofinanzierung durch die Aufnahme eines Investitionsdarlehens.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Der Zweckverband ist in keinen Konzern eingebunden.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Wirtschaftsjahr 2023 hat der Verband keine Finanz- / Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung bestehen derzeit nicht.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Ergebnisverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Zweckverbands vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Eine Segmentierung des Betriebsergebnisses wird nicht vorgenommen.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Anhaltspunkte dafür, dass Leistungsbeziehungen mit den Mitgliedsgemeinden nicht zu angemessenen Konditionen abgewickelt werden, ergaben sich nicht.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Vereinbarungen über Konzessionsabgaben bestehen nicht.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Verlustbringende Einzelgeschäfte haben wir nicht festgestellt.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Frage 15a).

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Ursächlich für den Jahresfehlbetrag sind niedrigere Schmutzwassermengengebühren sowie geringere Einstellungen aus Kostendeckungsgebühren. Dagegen stehen höhere Aufwendungen aus dem Betriebsführungsentgelt u.a. durch die Entwicklung der Indizes für die Preisgleitung und Mengenmehrungen gegenüber dem Vorjahr bei den variablen Preisbestandteilen sowie der Anstieg der Zinsaufwendungen.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Die Verbesserung der Ertragslage ist nicht vorrangiges Ziel des Verbands. Ziel ist eine kostendeckende Schmutzwasserbeseitigung, die den jeweiligen Kalkulationen zugrunde gelegt wird.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.